



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 25

Montag, 03.08.2026

Nummer 21

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vor- prüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hün-
gels-gasse 13, 99947 Bad Langensalza hat mit
Schreiben vom 16. Februar 2026 beim Landratsamt
des Unstrut-Hainich-Kreises in Vorbereitung der
weiteren Planung einen Antrag nach § 7 des Geset-
zes über die Umweltverträglichkeit – Vorprüfung bei
Neuvorhaben gestellt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet den Neubau
einer Trinkwasserleitung zwischen Altengottern und
Großwelsbach. Die Rohrleitung ist mit einem Au-
ßendurchmesser da 180 mm geplant. Als Rohrma-
terial soll PE100 RC zum Einsatz kommen. Die ge-
samte Leitungslänge beträgt ca. 3,25 km. Die Ver-
legung erfolgt in geschlossene Bauweise im Bohr-
spülverfahren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des
Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen er-
geben sich folgende wesentliche Gründe für die
Feststellung:

- Die vorgesehene Bauweise ist angemes-
sen, um schädliche Umweltauswirkungen zu
verhindern
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens
mit anderen Projekten ist nicht zu erwarten

Für die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungs-
anlage, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet
einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung),
mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km ist
gemäß Anlage 1 UVPG-Liste „UVPG-pflichtige Vor-
haben“ des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) In der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S.
540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes
vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
nach Anlage 1 Nr. 19.8.2 eine standortbezogene
Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (Spalte 2).
Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt ge-
geben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung
nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das
genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass für
das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG
ergibt sich dies im Wesentlichen aus nachfolgenden
Gründen:

Durch das geplante Vorhaben und die gewählte
Technologie sind keine erheblichen Auswirkungen
auf die Umwelt zu erwarten.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wer-
den im Plangenehmigungsverfahren nach § 65 des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)
geprüft und bei der Entscheidung über die Erteilung
einer Genehmigung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entschei-
dung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig
anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit
nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltin-
formationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober
2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) bei der Unteren
Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zu-
gänglich.

Betreff: AZ UWB: 10739-26-207

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der
standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7

Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschrift:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fauchdienst Bau und Umwelt - Untere Wasserbehörde -
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Mühlhausen, den 27.07.2026
Thomas Ahke

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Jugendhilfeausschuss des Unstrut-Hainich-Kreis hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: JHA/B/039-08/2026

Die Niederschrift der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Unstrut-Hainich-Kreises vom 13.11.2025 wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: JHA/B/040-08/2026

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem als Anlage beigefügten Vorschlag zu. Grundlage ist die Vergabe von Zuschüssen nach den „Grundsätzen und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ für Anträge, welche eine Fördersumme von 1.000 € übersteigen. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in den Grundsätzen und Richtlinien festgehaltenen Bestimmungen eingehalten werden und die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Beschluss-Nr.: JHA/B/041-08/2026

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII mit Wirkung zum 01.03.2026 zu.

Beschluss-Nr.: JHA/B/042-08/2026

Die Verwaltung wird beauftragt in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 11 i.V.m. § 26 (2) des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) die Landeszuschüsse für Fachberatung für Kindergärten in den Jahren 2026 und 2027 an freie Träger zu vergeben.

Grundlage der Berechnung ist nach § 27 (4) ThürKigaG der Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Auf Antrag der freien Träger von Kindertageseinrichtungen, Vorlage der aktuellen

Fachberatungskonzeption und des Verwendungsnachweises des Vorjahres wird jeweils für die Kalenderjahre 2026 und 2027 die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die jeweiligen Träger übertragen.

Für die Finanzierung der Fachberatung wird ein Betrag von 36,90€ pro Kind, pro Jahr an die freien Träger gezahlt; 4,10€ verbleiben im Zuge der Gesamtverantwortung beim Landkreis.

Die Antragstellung muss bis zum 31.12. des jeweils vorausgehenden Jahres erfolgt sein.

Ahke
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Erinnerung zur Zahlung von Müllgebühren am 01.09.2026

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis erinnert an die Bezahlung der am 01.09.2026 fälligen Müllgebühren gemäß der Jahresvoranlagungs- und Änderungsbescheide 2026.

Die pünktliche Bezahlung der Müllgebühren vermeidet die Mahnung der Forderung und die damit verbundenen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mülverstedt
Werkleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt gem. § 100 Abs. 1, S. 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 33 WHG folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern wird im gesamten Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziff. 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Gem. § 25 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen weiterhin erlaubt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung

zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziff. 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.

3. Über Ausnahmen von den unter Ziff. 1 und Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die Untere Wasserbehörde (UWB) des Unstrut-Hainich-Kreises auf Antrag im Einzelfall.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Begründung

Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Unstrut-Hainich-Kreises ist gem. den §§ 59 Abs. 3 und 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig.

Rechtliche Grundlage für Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 33 WHG sowie § 25 ThürWG. Danach kann die Benutzung der Gewässer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziff. 1 geregelte Beschränkung der Wasserentnahme ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind. Fehlende ergiebige Niederschläge sowie die Wetterprognosen für die nächsten Wochen mit angekündigten hohen Temperaturen führen voraussichtlich zu einer Verschärfung der Situation.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gem. § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Die für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige

Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der Wasserentnahme sind somit gegeben.

Die Beschränkung ist verhältnismäßig. So wird die Wasserentnahme unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Unstrut-Hainich-Kreises an der gemeingebräuchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und den Belangen des Gewässerschutzes auf der anderen Seite durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Die Rechtsgrundlage für Ziff. 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1, Satz 2 WHG.

Die UWB ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebruch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Ziff. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können.

Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtshaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende

finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken der für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserführung.

Durch die Regelung in Ziff. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in den Ziff. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 4 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet und das ökologische Gleichgewicht stark gefährdet.

Da nicht abzusehen ist, wer von der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3, S. 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gem. § 43 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4, S. 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweis:

Durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) werden öffentlich einsehbare Daten (aktuelle Situation im »Niedrigwasserportal«) zur Niedrigwasserführung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt:

<http://hnz-th.thueringen.de/nw2.0/startseite.html>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Hinweis:

Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht.

Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1, Ziff. 1 WHG und des § 77 Abs.1 ThürWG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu 50.000 € verhängt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter nachfolgenden Mailadresse zur Verfügung:

Mail: wasser@uh-kreis.de

(Az: 11475-26).

Mühlhausen, den 29.07.2026

Thomas Ahke
Landrat

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**